

3. Änderungssatzung zur Änderung der Satzungen der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 und § 2 der Eigenbetriebsverordnung vom 14. Juli 2017 (EigVO M-V) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am xx.xx.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Eigenbetriebes SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

- (1) In § 1 Abs. 2 werden dem ersten Unterpunkt die Worte „sowie des Holzvorratsvermögens“ hinzugefügt.
- (2) In § 1 Abs. 3 erhält der zweite Unterpunkt unter Aufhebung seines bisherigen Wortlautes folgenden neuen Wortlaut:
„• Friedhof, Wald und öffentliches Grün:
die Verwaltung und Betreibung der städtischen Friedhöfe und des Bestattungswesens, die Bewirtschaftung des Holzvorrates und der öffentlichen Grünflächen, sowie der Spiel- und Sportanlagen,“.
Der dritte Unterpunkt wird gestrichen, der bisherige vierte Unterpunkt rückt auf.
- (3) In § 1 erhält der Absatz 4 unter Aufhebung seines bisherigen Wortlautes folgenden neuen Wortlaut:
„Dem Eigenbetrieb als Teil der Verwaltung können Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises zugewiesen werden. Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner nicht hoheitlichen Aufgaben eines Dritten bedienen.“
- (4) In § 2 Abs. 2 werden im zweiten Unterpunkt die Worte „und Bestattungswesen“ ersetzt durch „Wald und öffentliches Grün“.
Der dritte Unterpunkt wird gestrichen, der bisherige vierte Unterpunkt rückt auf.
- (5) § 3 Absatz 4 erhält unter Aufhebung seines bisherigen Wortlautes folgenden neuen Wortlaut:
„Ist nur ein Mitglied der Werkleitung bestellt, so ist dieses allein vertretungsberechtigt. Sind mehrere Mitglieder der Werkleitung bestellt, so wird der Eigenbetrieb durch zwei Mitglieder gemeinsam bzw. durch ein Mitglied der Werkleitung und ein stellvertretendes Mitglied vertreten. Sofern die Werkleitung nur aus einem Mitglied besteht und für dieses nur ein stellvertretendes Mitglied bestellt wurde, ist auch das stellvertretende Mitglied allein vertretungsberechtigt.“
- (6) In § 4 Absatz 2 wird in der Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer eingefügt:
 6. der Erlass von Bescheiden im Rahmen der hoheitlichen Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises.

Artikel 2

Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

- (1) In § 1 erhält der Absatz 3 unter Aufhebung seines bisherigen Wortlautes folgenden neuen Wortlaut:
„Dem Eigenbetrieb als Teil der Verwaltung können Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises zugewiesen werden. Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner nicht hoheitlichen Aufgaben eines Dritten bedienen.“
- (2) § 1 Absatz 4 wird gestrichen.
- (3) In § 2 wird der Absatz 2 gestrichen; die Nummerierung des Absatzes 1 entfällt.
- (4) § 3 Absatz 4 erhält unter Aufhebung seines bisherigen Wortlautes folgenden neuen Wortlaut:
„Ist nur ein Mitglied der Werkleitung bestellt, so ist dieses allein vertretungsberechtigt. Sind mehrere Mitglieder der Werkleitung bestellt, so wird der Eigenbetrieb durch zwei Mitglieder gemeinsam bzw. durch ein Mitglied der Werkleitung und ein stellvertretendes Mitglied vertreten. Sofern die Werkleitung nur aus einem Mitglied besteht und für dieses nur ein stellvertretendes Mitglied bestellt wurde, ist auch das stellvertretende Mitglied allein vertretungsberechtigt.“
- (5) In § 4 Absatz 2 wird in der Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer eingefügt:
 6. der Erlass von Bescheiden im Rahmen der hoheitlichen Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises.

Artikel 3

Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Zentrales Gebäudemanagement Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin (ZGM)

- (1) In § 1 erhält der Absatz 4 unter Aufhebung seines bisherigen Wortlautes folgenden neuen Wortlaut:
„Dem Eigenbetrieb als Teil der Verwaltung können Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises zugewiesen werden. Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner nicht hoheitlichen Aufgaben eines Dritten bedienen.“
- (2) § 3 Absatz 4 erhält unter Aufhebung seines bisherigen Wortlautes folgenden neuen Wortlaut:
„Ist nur ein Mitglied der Werkleitung bestellt, so ist dieses allein vertretungsberechtigt. Sind mehrere Mitglieder der Werkleitung bestellt, so wird der Eigenbetrieb durch zwei Mitglieder gemeinsam bzw. durch ein Mitglied der Werkleitung und ein stellvertretendes Mitglied vertreten. Sofern die Werkleitung nur aus einem Mitglied besteht und für dieses nur ein stellvertretendes Mitglied bestellt wurde, ist auch das stellvertretende Mitglied allein vertretungsberechtigt.“
- (3) In § 4 Absatz 2 wird in der Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer eingefügt:
 6. der Erlass von Bescheiden im Rahmen der hoheitlichen Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises.

Artikel 4

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzungen der Eigenbetriebe in der Fassung der 3. Änderungssatzung im Internet unter der Internetadresse: www.schwerin.de zu veröffentlichen.

Artikel 5

- (1) Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Bei der Bekanntmachung soll auf die Regelungen des § 5 Abs. 5 KV M-V wie folgt hingewiesen werden:

"Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden."

Schwerin, den

_____ Datum der Ausfertigung

DS

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

_____ Dr. Rico Badenschier

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekanntgemacht
am
Veröffentlichungsdatum
